Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 4931.) Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen ist, Behufs Vervollständigung der Betriebsmittel und Ausführung verschiedener Anlagen und deren vollständigen Ausrüstung ein drittes Darlehn zum Betrage von 1,200,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen kontrahiren zu dürfen, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Das Anleihekapital beträgt 1,200,000 Rthlr. und wird unter Emission von Prioritäts-Obligationen dritter Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn oder der an ihre Stelle tretenden verwaltenden Behörde der Stargard-Posener Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

Den nach den Privilegien vom 27. Dezember 1852. und vom 12. März 1855. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 6. und für 1855. S. 181.) emittirten Obligationen steht das Vorzugsrecht vor den in Folge des gegenwärtigen Privilegii emittirten zu.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von Einhundert Thalern mit blauem Druck und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1858.

die letzte Nummer der Anleihe vom 12. März 1855. mit 12,001. beginnen, stempelfrei nach dem unter A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie von dem Rendanten der Hauptkasse der letzteren unterzeichnet und auf der Rückseite mit einem Abdrucke dieses Privilegii versehen.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinst. Die Zinsen werden halbjährig postnumerando am 1. April und 1. Oktober bei der Hauptkasse der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau, wie auch in Berlin und Stettin an einer von der Direktion näher zu bezeichnenden Stelle gezahlt werden.

Den Obligationen sind, zunächst für zehn Jahre, zwanzig halbjährige, am 1. April und 1. Oktober der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talon nach beiliegendem Schema B. und C. beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht vor dem Fälligkeitstermine des letzten Kupons von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau, resp. bei der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, dagegen schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinszahlung erlöschen und die Zinskupons verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, wenn dieselben nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1859. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen, mithin

hin die Summe von 6000 Rthlrn., geschrieben sechstausend Thalern, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Amortisation kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu welchem den Inhabern von Prioritäts-Obligationen oder Stammaktien der Gesellschaft der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.).

Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober jeden Jahres, zuerst also am 1. Oktober 1859. Die Einlösung der gekündigten Obligationen soll am 1. April des folgenden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so tritt das Verfahren des §. 17. des Statuts der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe ein, daß die Bekanntmachungen in den §. 11. des gegenwärtigen Privilegii genannten Blättern genügen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt. Die Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung angezeigten Obligationen werden während zehn Jahre nach dem Zahlungstermine alle zwei Jahre einmal öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, was von der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, unter Angabe der

werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 9.

Außer den im §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire, sowie den Beiträgen zum Reserve- und Erneuerungsfonds der Gesellschaft vor; sie wird aus den ersten Betriebsüberschüssen nach Deckung der im §. 3. Nr. I. des Statutennachtrages der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 8. März 1847. bezeichneten Betriebskosten und der zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen nach den Allerhöchsten Privilegien vom 27. Dezember 1852. und vom 12. März 1855. erforderlichen Summe entnommen.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von

Post-,

Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, resp. der an ihre Stelle tretenden Behörde, oder des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Staats-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht an Kapital und Zinsen ist den Inhabern der Obligationen von der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Stargard-Posener Eisenbahn, dergestalt verpfändet, daß sie daraus ihre Befriedigung und auch die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien nachsuchen können.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in eine zweite zu Berlin erscheinende Zeitung, in eine Stettiner und in eine Posener Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder nicht vorhanden sein, so genügt die Bekanntmachung in den drei anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Baden-Baden, den 5. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Stargard=Posener Eisenbahn=Obligation

III. Emission

(Emblem: geflügeltes Rad mit der Krone)

über

..... Thaler Preußisch Kurant

№ .....

Inhaber dieser Obligation № ..... hat auf die Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapital von 1,200,000 Thalern.

Die Zinsen mit ..... Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres postnumerando zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Breslau, am ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Unterschriften.)

Der Rendant.
N. N.

Eingetragen
in die Prioritäts=Obligations=Kontrole
Fol. .....

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom .... bis .... zwanzig halbjährliche Zinskupons № ..... bis ..... ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 3. bestimmten Vermerk enthält.

B.

B.

Zins-Kupon № .....

zur

Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

№ .....

.... Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom ..ten .... ab in Breslau bei der Hauptkasse der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn oder nach seiner Wahl in Berlin oder Stettin bei einer von der Direktion jedesmal näher zu bezeichnenden Stelle zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt, oder wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Breslau, am ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen
in die Prioritäts-Obligations-Kontrole
Fol. .....

C.

Talon

zur

Stargard = Posener Prioritäts = Obligation

№ .....

Der Präsentant dieses Talons ist zur Entgegennahme der folgenden Zins=kupons, über deren Empfang er zugleich durch Rückgabe des Talons quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine des letzten Kupons von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Oberschlesischen Eisen=bahn in Breslau schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Breslau, am ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Unterschriften.)

Der Rendant.
N. N.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei
(R. Decker).